

Bundessozialgericht

Az.: 7/2 RU 64/69

B e s c h l u ß

in dem Rechtsstreit

- 1) ,
2) , gesetzlich vertreten durch
die Klägerin zu 1), beide wohnhaft in ,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte: ,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigter: ,

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar
1970 durch

Senatspräsident	S c h m i t t
	-Vorsitzender-,
Bundesrichter	M e l l w i t z und
Bundesrichter	Dr. H e u ß n e r

beschlossen:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 29. November 1968 wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger erstreben Entschädigung aus der gesetzlichen Unfallversicherung als Hinterbliebene ihres am 16. April 1963 an seiner Arbeitsstätte verstorbenen Ehemannes und Vaters.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Kläger gegen das den ablehnenden Bescheid der beklagten Berufsgenossenschaft (BG) bestätigende Urteil des Sozialgerichts (SG) Augsburg vom 17. November 1964 zurückgewiesen und den geltend gemachten Anspruch verneint.

Hiergegen haben die Kläger form- und fristgerecht Revision eingelegt und diese auch rechtzeitig begründet (§§ 164, 166 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Das LSG hat die Revision nicht gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 1 SGG zugelassen. Sie ist deshalb nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel im Verfahren des LSG gerügt wird und vorliegt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; BSG 1, 150) oder wenn bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes mit einem Arbeitsunfall das Gesetz verletzt ist (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG; BSG 1, 254).

Die Kläger rügen Verstöße gegen §§ 103, 109 SGG sowie eine Gesetzesverletzung bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs des Todes ihres Ehemannes und Vaters mit einem Arbeitsunfall (§ 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG). Abgesehen davon, daß sich die Kläger zur angeblichen Verletzung des § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG auf die Wiedergabe des Gesetzeswortlauts der Nr. 3 dieser Vorschrift beschränken und nicht erläutern, inwiefern das Gesetz, nämlich die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

für das Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung geltende Kausalitätsnorm (BSG 1, 254 und 256) verletzt sein soll, kann das LSG diese Kausalitätsnorm gar nicht verletzt haben. Das Berufungsgericht hat auf Grund seiner tatsächlichen Feststellungen in Übereinstimmung insbesondere mit den Bekundungen des Prof. Dr. G., der Ärzte Dr. K. und Dr. J. sowie des Regierungsmedizinaldirektors Dr. Sch. verneint, daß der Ehemann und Vater der Kläger an den Folgen einer betrieblichen Schädigung gestorben sei; es hat als erwiesen angesehen, daß der Tod die Folge eines von äußeren Einflüssen unabhängigen thrombotischen Verschlusses eines Kranzarterienastes gewesen sei. Das LSG hat danach bereits den ursächlichen Zusammenhang im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne zwischen dem Eintritt des Todes und der betrieblichen Beschäftigung verneint. Dieser Zusammenhang wird aber bei der Beurteilung des ursächlichen Zusammenhangs im Rechtssinne, d.h. bei Anwendung der Kausalitätsnorm der gesetzlichen Unfallversicherung, vorausgesetzt. Das Berufungsgericht ist hier nach zu einer Anwendung der dem Gebiet der gesetzlichen Unfallversicherung eigenen Kausalitätsnorm gar nicht gekommen. Es kann somit auch § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG nicht verletzt haben.

Die Kläger rügen weiter, das LSG habe den Sachverhalt nicht genügend aufgeklärt und dadurch gegen § 103 SGG verstoßen. Das Berufungsgericht hatte zu entscheiden, ob der Tod des Ehemannes und Vaters der Kläger durch betriebliche Verhältnisse an seinem Arbeitsplatz beeinflußt worden ist. Hierzu waren die bereits angeführten übereinstimmenden ärztlichen Gutachten für die Überzeugungsbildung des LSG ausreichend. Die Kläger meinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

zwar, das LSG hätte noch aufklären müssen, ob und inwieweit auf der Arbeitsstätte des Verunglückten die Unfallverhütungsvorschriften beachtet worden seien und an welchen Krankheiten der Verstorbene während seiner siebenundzwanzigjährigen Zugehörigkeit zur Krankenkasse gelitten habe; ferner hätte eine Ortsbesichtigung durchgeführt werden müssen. Dieses Vorbringen vermag schon deshalb die Revision nicht statthaft zu machen, weil nicht näher erläutert wird, inwiefern es auf die vermißte Aufklärung ankommt (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG).

Die Kläger rügen "in der Hauptsache" eine Verletzung des § 109 SGG. Sie sind der Auffassung, daß das Berufungsgericht zu Unrecht ihren "wiederholt gestellten Antrag, den Regierungsmedizinaldirektor Dr. B. in Ohlstadt als Gutachter zu hören", abgelehnt habe. Nach § 109 Abs. 1 SGG muß auf Antrag des Versicherten ein bestimmter Arzt gutachtlich gehört werden. Im vorliegenden Fall haben die Kläger im Berufungsverfahren mit Schriftsatz vom 6. Juli 1966 beantragt, hilfsweise ein Gutachten nach § 109 SGG vom Max-Planck-Institut für Physiologie und Arbeitsmedizin in Dortmund einzuholen. Am 19. Januar 1967 hat das LSG dem damaligen Prozeßbevollmächtigten des Klägers mitgeteilt, daß die im Schriftsatz vom 6. Juli 1966 beantragte gutachtliche Anhörung eines namentlich bisher nicht benannten Arztes des angeführten Instituts von der Erlegung eines Kostenvorschusses in noch festzusetzender Höhe abhängig gemacht werde. Der Prozeßbevollmächtigte der Kläger erklärte sich am 27. Januar 1967 hiermit einverstanden. Mit Schriftsatz vom 20. Oktober 1967 erneuerte er den Antrag aus § 109 SGG. Nachdem das Max-Planck-Institut für Physiologie und Arbeitsmedizin in



- 5 -

Dortmund am 23. Februar 1968 mitgeteilt hatte, daß wegen Umstrukturierung des Instituts das gewünschte Gutachten nicht erstattet werden könne, beantragte der Prozeßbevollmächtigte der Kläger mit Schriftsatz vom 13. März 1968, gemäß § 109 SGG Prof. Dr. V. vom Institut für Arbeits- und Sozialmedizin der Universität Erlangen-Nürnberg als Sachverständigen zu hören. Dementsprechend bestellte das LSG am 26. März 1968 Prof. Dr. V. zum Sachverständigen und beauftragte ihn mit der Erstattung des Gutachtens. Am 2. Juli 1968 setzte es den von den Klägern zu leistenden Vorschuß, einzuzahlen bis 10. August 1968, auf 350 DM fest. Am 4. Juli 1968 schrieb der Sachverständige, der vom Gericht angewiesen war, die schriftliche Absetzung des Gutachtens bis zur Einzahlung des Kostenvorschusses zurückzustellen, an den Prozeßbevollmächtigten der Kläger u.a.: Er habe die Aktenunterlagen durchgesehen. Die beiden Gutachten des Dr. Sch. seien fundiert und einwandfrei wissenschaftlich begründet. Er - der Sachverständige - werde in seiner Stellungnahme wahrscheinlich zu einer ähnlichen Beurteilung kommen müssen. Ein Zusammenhang des akuten Todes durch Herzinfarkt mit den Arbeitsplatzbedingungen sei nicht wahrscheinlich zu machen. Er bitte den Prozeßbevollmächtigten, mit seiner Mandantin zu sprechen, um evtl. weitere Kosten zu sparen. - Mit Schriftsatz vom 26. Juli 1968, beim LSG eingegangen am 31. Juli 1968, verzichteten die Kläger durch ihren damaligen Prozeßbevollmächtigten auf die Erstattung des beantragten Gutachtens von Prof. Dr. V. und stellten in Aussicht, einen anderen Arzt als Gutachter zu benennen. Gleichzeitig legte der damalige Prozeßbevollmächtigte der Kläger, Fritz M. vom Deutschen Gewerkschaftsbund, sein Mandat nieder. - Am 2.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-6-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

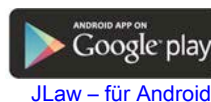
August 1968 ging beim LSG eine Mitteilung des Prof. Dr. V. vom 30. Juli 1968 ein, die sich inhaltlich weitgehend mit seinem an den Prozeßbevollmächtigten der Kläger gerichteten Schreiben vom 4. Juli 1968 deckte. Der Sachverständige schrieb u.a.: Nach den von ihm eingesehenen Unterlagen sehe er keine Möglichkeit, das beantragte Gutachten für die Klägerin positiv zu gestalten. Die beiden gutachtlichen Stellungnahmen des Reg. Medizinalrats Dr. Sch. seien so fundiert, daß ein Gegengutachten keine neueren Gesichtspunkte erbringen werde.

Mit Schriftsatz vom 8. September 1968 beantragten die Kläger, gemäß § 109 SGG Medizinaldirektor Dr. B. in Ohlstadt als Sachverständigen zu hören.

Es verstößt entgegen der Meinung der Kläger nicht gegen § 109 SGG, daß das LSG ihrem Antrag nicht stattgegeben hat. Das LSG hat zutreffend das Recht der Kläger auf Anhörung eines bestimmten Arztes als Sachverständigen als "verbraucht" angesehen. § 109 SGG gibt Versicherten oder ihren Hinterbliebenen in Durchbrechung des Amtsermittlungsprinzips und der richterlichen Auswahlbefugnis das Recht, die gutachtliche Anhörung eines bestimmten von ihnen benannten Arztes ihres Vertrauens zu verlangen. Von diesem Recht haben die Kläger durch Benennung des Prof. Dr. V. Gebrauch gemacht, und das LSG hat alles von ihm zu Veranlassende getan, um die beantragte Anhörung zu verwirklichen. Dabei entsprach es § 109 Abs. 1 Satz 2 SGG, daß es dem von ihm bestellten Sachverständigen mitgeteilt hat, das Gutachten werde erst nach Einzahlung des Kostenvorschusses



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

von 350 DM abgerufen. Obwohl die Kläger den Vorschuß noch nicht eingezahlt hatten, hatte Prof. Dr. V. schon vor dem 4. Juli 1968 die Aktenunterlagen durchgesehen und die dem Entschädigungsbegehren der Kläger entgegenstehenden Gutachten des Dr. Sch. als so "fundiert und einwandfrei begründet" befunden, daß er zu dem - allerdings vorläufigen - Ergebnis gelangte, es werde ihm nicht möglich sein, "das beantragte Gutachten für die Kläger positiv zu gestalten". Das Verfahren nach § 109 SGG war hier nach bereits so weit gediehen, daß es nur noch einer schriftlichen Niederlegung des Gutachtens bedurft hätte. Diesen Abschluß haben die Kläger dadurch verhindert, daß sie auf die Anhörung des Prof. Dr. V. verzichteten, nachdem ihnen das voraussichtliche Ergebnis des Gutachtens bekannt geworden war. Wäre der Verzicht durch Gründe veranlaßt gewesen, die nach dem Sinn und Zweck des § 109 SGG Beachtung verdienen, z.B. weil sich Zweifel an der Zuverlässigkeit, der Sachkunde oder der Unvoreingenommenheit des benannten Arztes ergeben hätten, so wäre der Fortbestand des Rechts aus § 109 SGG nicht in Frage gestellt gewesen. Die Kläger haben jedoch für eine Ersetzung des Prof. Dr. V. durch einen anderen Arzt keine sachlichen Gründe der angeführten Art gehabt, jedenfalls nicht geltend gemacht. Sie haben nur verhindern wollen, daß ein ihnen ungünstiges Gutachten zu den Gerichtsakten gelangte. Ein solches Prozeßstreben wird durch die Regelung des § 109 SGG nicht gedeckt. Diese Vorschrift will nicht sicherstellen, daß unter allen Umständen ein für den Versicherten günstiges Gutachten zustande kommt, sondern lediglich, daß ein Gutachten - ohne Rücksicht auf das Ergebnis - von einem dem Versicherten oder den Hinter-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 8 -

bliebenen genehmen Arzt erstattet wird. Da die Kläger aus Gründen, die nach dem Sinn und Zweck des § 109 SGG von dieser Vorschrift nicht gedeckt werden, den endgültigen Abschluß des Anhörungsverfahrens verhindert haben, müssen sie sich verfahrensrechtlich so behandeln lassen, als sei Prof. Dr. V. zu einem abschließenden Gutachten gekommen. Anderenfalls würde einem Versicherten die Möglichkeit eingeräumt, bei rechtzeitiger Kenntnis der medizinischen Beurteilung durch den von ihm benannten Arzt so lange immer wieder einen anderen Arzt zu benennen, bis ein Gutachten mit einem für ihn optimalen Ergebnis zustande kommt.

Hiernach kann unentschieden bleiben, ob - wie das LSG meint - in der Stellungnahme des Prof. Dr. V. vom 30. Juli 1960 das Ergebnis einer gutachtlichen Anhörung im Sinne des § 109 Abs. 1 SGG zu sehen ist.

Ein einmaliges Gebrauchmachen von dem Recht des § 109 SGG schließt allerdings die Anhörung eines zweiten Arztes, selbst im selben Rechtszuge, nicht schlechthin aus; zur Rechtfertigung eines weiteren Anhörungsverlangens bedarf es aber der Darlegung besonderer Umstände (vgl. BSG, SozR Nrn. 13, 14 und 18 zu § 109 SGG). Die Revision hat nicht vorgetragen, daß den Klägern solche Gründe zur Seite gestanden hätten.

Da somit keine der von der Revision erhobenen Rügen zur Statthaftigkeit des Rechtsmittels führt, muß es durch Beschluß als unzulässig verworfen werden (§ 169 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 9 -

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)